

## Besondere Einkaufsbedingungen für Werkleistungen

Version 03/2023

### 1. Leistung des Auftragnehmers

- 1.1 Der Auftragnehmer schuldet den Erfolg der konkret beauftragten Leistung.
- 1.2 Der Auftragnehmer erbringt die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen in eigener Regie und Verantwortung. Nur der Auftragnehmer ist seinen Mitarbeitern weisungsbefugt. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in einen Betrieb der Daimler Truck AG (nachstehend DTAG genannt) oder eines Konzernunternehmens der DTAG erfolgt.
- 1.3 Vor Leistungsbeginn benennt der Auftragnehmer der DTAG einen für die Entgegennahme von Erklärungen zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner beim Auftragnehmer. Die Kommunikation im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses, auch im Hinblick auf das eingesetzte Personal, erfolgt ausschließlich über den vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartner. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der DTAG rechtzeitig anzukündigen. Der Auftragnehmer wird bei der Auftragsdurchführung nur qualifizierte Mitarbeiter einsetzen und dafür auf Verlangen von DTAG Nachweis erbringen. Bei wiederholtem oder gravierendem Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter zu Lasten der DTAG kann DTAG von dem Auftragnehmer verlangen, im Rahmen der Leistungserbringung auf den Einsatz dieser Mitarbeiter zu verzichten. Den Mehraufwand, der sich daraus ergibt, trägt der Auftragnehmer. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags für die DTAG keine Mitarbeiter einzusetzen, die zuvor bei der DTAG beschäftigt waren und deren Arbeitsverhältnis aus personen oder verhaltensbedingten Gründen beendet wurde.
- 1.4 Bei Leistungen innerhalb von Betriebsstätten der DTAG hat der Auftragnehmer die gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, die jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die dort geltenden Leitsätze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien, die DTAG dem Auftragnehmer auf Anfrage zu Verfügung stellt, einzuhalten. Es werden alle erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes getroffen, die die Sicherheit und Gesundheit aller Beschäftigten auf dem Betriebsgelände der DTAG beeinflussen. Die Maßnahmen werden laufend auf ihre Wirksamkeit überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Bei Zugriff auf Informations- und Telekommunikationstechnologie von DTAG hat der Auftragnehmer dafür geltende Informationssicherheitsrichtlinien strikt zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch weitergehende oder geänderte, von DTAG zur Verfügung gestellte Richtlinien einzuhalten. Dies gilt nicht, sofern das dem Auftragnehmer nicht zumutbar ist und er der Richtlinie unverzüglich nach deren Kenntnis schriftlich gegenüber der DTAG unter Darlegung der maßgeblichen Gründe widersprochen hat.

- 1.5 Der Auftragnehmer ist zur Vertretung der DTAG nicht berechtigt.
- 1.6 Der Auftragnehmer wird der DTAG unaufgefordert über diejenigen Tatsachen bzw. ihre Änderung unverzüglich informieren, die beim Auftragnehmer eine Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen können.
- 1.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern er ein Einzelunternehmer oder Geschäftsführer einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist, zur Feststellung einer selbständigen Tätigkeit in Abstimmung mit der DTAG ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7 a SGB IV durchzuführen oder eine verbindliche Statusentscheidung zur selbständigen Tätigkeit vorzulegen.

### 2. Mitwirkung von DTAG

- 2.1 Die DTAG erbringt rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungshandlungen, soweit diese vertraglich vereinbart sind.
- 2.2 Die DTAG gewährt dem Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung den erforderlichen Zutritt zum Betrieb. Arbeitsräume können zur Verfügung gestellt werden, wenn der Auftragnehmer das Erfordernis ausreichend darlegt. Ein Anspruch auf kostenlose Zurverfügungstellung besteht nicht. Grundsätzlich hat der Auftragnehmer die Leistung unter Verwendung eigener Arbeitsmittel zu erbringen. Ist dies im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an die zu erbringende Leistung nicht möglich, kann die DTAG dem Auftragnehmer die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, soweit diese für den Auftragnehmer am Markt nicht beschaffbar sind und der DTAG die Zurverfügungstellung möglich und zulässig ist.
- 2.3 Die DTAG stellt dem Auftragnehmer angeforderte Unterlagen oder Informationen – sofern vorhanden – zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung. Können Informationen nicht beschafft oder aufgrund von Rechten Dritter nicht offen dargelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar.
- 2.4 Unzureichende Mitwirkungen der DTAG hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Sonst kommt die DTAG mit diesen nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen.

### 3. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

Die DTAG kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Der Auftragnehmer wird der DTAG für diese zusätzlichen und weitergehenden Leistungen ein neues schriftliches Vertragsangebot unterbreiten. Die Mehr-

leistung darf erst nach Abschluss eines separaten Einzelvertrages über diese Leistungen erbracht werden. Leistungen des Auftragnehmers, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht vergütet. Erfolgt keine Einigung, kann die DTAG den Vertrag über die konkret zu ändernde Leistung außerordentlich kündigen, wenn der DTAG ein Festhalten am Vertrag ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

#### **4. Vergütung**

- 4.1 Die Vergütung von Leistungen erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist an vereinbarte Vergütungsobergrenzen und Festpreise sowie an seine vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden; es sei denn, dass diese in der Bestellung oder dem Abschluss ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind.
- 4.3 Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so hat der Auftragnehmer diese vollständig zum vereinbarten Preis zu erbringen. Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

#### **5. Abnahme und Gefahrtragung**

- 5.1 Der Auftragnehmer kann die Abnahme der vollständigen Leistung erst verlangen, wenn die Leistung abnahmefähig und abnahmereif ist. Abnahmereife liegt vor, wenn die vertraglich geschuldete Werkleistung vollständig und mangelfrei erbracht wurde. Der Auftragnehmer wird nach Fertigstellung und unter Beachtung der in der Leistungsbeschreibung genannten Termine den Auftraggeber zur Abnahme der Leistung auffordern.
- 5.2 Die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erfolgt förmlich. Die DTAG kann die Abnahme verweigern, sofern ein Mangel vorliegt, der nicht unwesentlich ist. Eine erneute Abnahme kann der Auftragnehmer erst dann verlangen, wenn er die Beseitigung des Mangels nachgewiesen hat.
- 5.3 Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Reviews und Prüfungen von Zwischenergebnissen sowie die Freigabe von Teilzahlungen gemäß Meilensteinplanung sind keine Abnahmen.
- 5.4 Die Abnahme wird nicht dadurch ersetzt, dass die DTAG die Leistung oder einen Teil der Leistung des Auftragnehmers aufgrund von betrieblichen Notwendigkeiten benutzt oder weiterhin die Vergütung leistet.
- 5.5 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für seine vertragliche Leistung bis zur förmlichen Abnahme der Leistung durch die DTAG. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände vor der Abnahme beschädigt oder zerstört, so entfällt der Anspruch auf die vertragliche Vergütung.

- 5.6 Eine fiktive Abnahme i.S. v. § 640 Abs. 2 BGB setzt voraus, dass der AN dem AG die Fristsetzung zur Abnahme in Textform übermittelt hat und den AG zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat.

#### **6. Rechte an Arbeitsergebnissen/Urheberrechte**

- 6.1 Im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehende Nutzungsrechte an Dokumentationen, Berichten, Schaubildern, Zeichnungen, Diagrammen, Bildern, Filmen, Trägern von Daten zur visuellen Wiedergabe, Datenträgern etc. stehen ausschließlich der DTAG zu. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen eine oder ggf. mehrere Kopien des vorgenannten Materials zu behalten. Weitere Rechte, insbesondere ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht stehen dem Auftragnehmer an diesem Material nicht zu. Originalmaterial ist an die DTAG zu übergeben und – sofern dies rechtlich möglich ist – auch zu übereignen.
- 6.2 Die DTAG wird Eigentümer aller von dem Auftragnehmer gelieferten und im Rahmen dieses Vertrages erstellten Unterlagen, soweit dies rechtlich möglich ist. An diesen sowie an sonstigen aus der Zusammenarbeit entstandenen Ergebnissen und ungeschützten Kenntnissen erhält sie ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten. Diese beinhalten insbesondere das Recht zur Vervielfältigung der Verbreitung, der Ausstellung, des Vortrags, der Vorführung sowie das Recht der Wiedergabe durch Bild und Tonträger und das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung.
- 6.3 Werden im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht oder ungeschützte Kenntnisse (Knowhow) des Auftragnehmers verwendet und sind diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses durch die DTAG notwendig, erhält DTAG an den gewerblichen Schutzrechten, den Urheberrechten sowie an den ungeschützten Kenntnissen (Knowhow) ein nicht ausschließliches Benutzungsrecht. Dieses beinhaltet sämtliche, insbesondere die unter Ziffer 6.1 genannten Nutzungsarten.
- 6.4 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Ist dies nicht der Fall, muss er vertraglich mit den Urhebern vereinbaren, dass er zu der vorgenannten Rechtseinräumung in der Lage ist. Er stellt die DTAG AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen DTAG wegen der Verletzung von Rechten an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen richten.
- 6.5 Der Auftragnehmer wird der DTAG alle Erfindungen oder sonstigen schutzfähigen Ergebnisse, die im Zusammenhang mit den für DTAG erbrachten Leistungen entstehen, unverzüglich melden und ihm alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Sämtliche Erfindungen sind auf Daimler zu übertragen. Für den Fall der Mitteilung etwaiger Erfindungen behält sich die DTAG alle Rechte hinsichtlich eventueller späterer Schutzrechte vor. Der Auftragnehmer erkennt an, dass alle Rechte an den Daten, Unterlagen, Speichermedien

etc. insbesondere Eigentumsrechte und Urheberrechte der DTAG ausschließlich zustehen. Hat die DTAG an der Anmeldung einer Erfindung zum Schutzrecht kein Interesse, überträgt sie die Erfindung auf den Auftragnehmer zurück. Bei der DTAG verbleibt ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht.

## **7. Vertragslaufzeit und Kündigung**

7.1 Der Vertrag hat die im Einkaufsabschluss oder im Einzelvertrag vereinbarte Laufzeit.

7.2 Während der Durchführung der Werkleistungen kann die DTAG den Vertrag gem. § 648 BGB kündigen. Bei einer Kündigung nach § 648 BGB wird dem Auftragnehmer der bereits geleistete notwendige Aufwand zuzüglich der Nachlaufkosten, nicht aber mehr als die vereinbarte Vergütung erstattet. Ein Anspruch auf die volle Vergütung besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die diesbezüglich von DTAG zu erstattenden Beträge so niedrig wie möglich zu halten.

Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der Vergütung nicht zu.

7.3 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

7.3.1 die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers erkennbar gefährdet wird oder

7.3.2 Tatsachen bekannt werden, die beim Auftragnehmer die Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen oder

7.3.3 in einem Verfahren auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status des Auftragnehmers (Statusfeststellungsverfahren gemäß §7a SGB IV) das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird.

## **8. Subunternehmer**

8.1 Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung/ elektronischer Zustimmung via Supplier Database (SDB) der DTAG berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen.

8.2 Die Zustimmung der DTAG zur Untervergabe an einen Subunternehmer kann bedingt erfolgen und ist widerruflich. Die DTAG ist zum Widerruf mit sofortiger Wirkung insbesondere dann berechtigt, wenn sich im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens durch Anhörung oder Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung herausstellen sollte, dass beim Subunternehmer ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt oder von einem solchen auszugehen ist.

8.3 Der Auftragnehmer wird die eingesetzten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber der DTAG, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung, Datenschutz und die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten verpflichten.

8.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gegenüber seinen Subunternehmern vertraglich sicherzustellen und auf Verlangen der DTAG vorzuweisen, dass eine Unterver-

gabe an Einzelunternehmer und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) als weitere Nachunternehmer (SubSubunternehmer) ausgeschlossen ist, soweit die Leistungserbringung ganz oder teilweise durch einen Prinzipal (Inhaber eines Einzelunternehmens oder Gesellschafter einer GbR) erfolgt oder erfolgen soll.

8.5 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass das Einsatzverbot in Ziffer 8.4 in der gesamten Kette aller weiteren Nachunternehmer eingehalten wird.

8.6 Der Auftragnehmer sichert zu, dafür einzustehen, dass jeder seiner Subunternehmer und weiteren Nachunternehmer in der gesamten Kette die gesetzlichen Anforderungen zum Mindestlohn gegenüber dessen Mitarbeitern erfüllt.

8.7 Der Auftragnehmer hat der DTAG jederzeit auf Verlangen in der gesamten Kette offenzulegen, welche Nachunternehmer zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung der vertraglich ihm gegenüber der DTAG obliegenden Leistungspflichten eingesetzt sind und waren.

8.8 Der Auftragnehmer haftet der DTAG gegenüber für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.

8.9 Verstößt der Auftragnehmer gegen eine der vorgenannten Pflichten oder Zusicherungen in Ziffer 8.1 – 8.7 haftet der Auftragnehmer der DTAG für alle daraus entstehenden Schäden. Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass ein Verstoß gegen den Inhalt dieser Ziffer 8 einen wichtigen Grund darstellt, der die DTAG zur fristlosen Kündigung des mit dem Auftragnehmer bestehenden Vertrages berechtigt.

## **9. Arbeitnehmer des Auftragnehmers**

9.1 Arbeitserlaubnispflichtige, ausländische Arbeitnehmer darf der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen nur einsetzen, wenn es sich um Arbeitnehmer des Auftragnehmers handelt. Voraussetzung ist weiterhin, dass diese Arbeitnehmer im Besitz einer Aufenthalts und Arbeitserlaubnis sind, die für den räumlichen und zeitlichen Bereich der auszuführenden Arbeiten gilt. Der Auftragnehmer wird sich vor einer Tätigkeit dieser Arbeitnehmer vom Vorliegen dieser Voraussetzungen überzeugen.

9.2 Mit der Unterzeichnung bzw. der elektronischen Annahme (entsprechend der eDOCSVereinbarung) des Angebots der DTAG erklärt der Auftragnehmer gegenüber der DTAG, dass a) bisher keine Ermittlungen aufgrund des ArbeitnehmerEntsendegesetzes gegen den Auftragnehmer durchgeführt wurden oder b) derartige Ermittlungen ergebnislos geblieben sind.

9.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmerentsendegesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge, festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu gewähren.

9.4 Außerdem verpflichtet sich der Auftragnehmer, die DTAG davon in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn wegen der Verletzung von arbeitserlaubnis bzw. aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen oder wegen eines

Verstoßes gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz Ermittlungen durch die zuständige Behörde aufgenommen werden.

- 9.5 Bei Ausführung von Werkverträgen auf den Betriebsgeländen und bereitgestellten Flächen der DTAG in Deutschland verpflichtet sich der Auftragnehmer, sofern er an keinen (Haus-)Tarifvertrag oder für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag gebunden ist, seine im Rahmen des Auftrages eingesetzten Beschäftigten mindestens in Höhe der untersten Entgeltgruppe des jeweils am Ort der Vertragserfüllung regional anwendbaren aktuellen Tarifvertrages seiner Branche zu vergüten.
- 9.6 Der Auftragnehmer erfüllt die im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, in der „Dritten Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung“ und in den für ihn geltenden Tarifverträgen definierten Anforderungen. Er steht dafür ein, dass jeder Personaldienstleister, dessen Zeitarbeitnehmer er einsetzt, die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

## 10. Überprüfung

Die DTAG und/oder ein von der DTAG beauftragter Dritter erhält unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers – Einblick in geeignete Dokumentation und Unterlagen und Zutritt zu den von dem Auftragnehmer gegebenenfalls genutzten Betriebsräumen und Arbeitsflächen auf dem Werksgelände der DTAG, um die Einhaltung der hier vereinbarten Bedingungen zu überprüfen. Die DTAG und/oder ein von der DTAG beauftragter Dritter ist außerdem befugt, das im Rahmen der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung eingesetzte Personal des Auftragnehmers einschließlich der eingesetzten Zeitarbeitnehmer zur Einhaltung der geltenden Bedingungen auf dem Werksgelände der DTAG zu befragen. Auf Anfrage der DTAG, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Dokumente einzureichen, die zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen dieser Besonderen Einkaufsbedingungen für Werkleistungen und weiterer Regelungen für Auftragnehmer geeignet sind (soweit datenschutzrechtlich erforderlich in anonymisierter Form). Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die DTAG die geeignete Dokumentation und geeignete Unterlagen an einen von ihm beauftragten Dritten weitergibt, der – unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers – zur Prüfung der vorgenannten Bedingungen von der DTAG eingesetzt wird.

## 11. Sonstige Bestimmungen

Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten ergänzend die §§ 631 ff. BGB. Sollten neben werkvertraglichen Leistungen zugleich auch dienstvertragliche Umfänge beauftragt werden, gelten für Letztere die Besonderen Einkaufsbedingungen der DTAG für Dienstleistungen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DTAG (AEB), wobei die Besonderen Einkaufsbedingungen für Werkleistungen bei Widersprüchen Vorrang vor den AEB haben.